

(2) Zur Besichtigung können Sadiverstandige herangezogen werden.

(3) Ober die Besichtigung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es mu ein vollstandiges und wirklichkeitsgetreues Bild des Gegenstandes der Besichtigung vermitteln. Zu diesem Zweck soll es durch Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen erganzt werden.

851

Beweiserhebung

(1) Beweisgegenstande sind in der Hauptverhandlung vorzulegen; soweit diese Moglichkeit auf Grund der Beschaffenheit des Beweisgegenstandes nicht besteht, sind Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.

(2) Aufzeichnungen sollen im Original bei den Straftaten aufbewahrt werden. Sie sind in der Hauptverhandlung im erforderlichen Umfang zur Kenntnis zu bringen.

Zweiter Abschnitt
Besondere Formen
der Mitwirkung der Burger

852

Schoffen

Die Schoffen sind vom Volke gewahlte, gleichberechtigte Richter. Sie erfullen ihre Aufgaben im Strafverfahren, indem sie insbesondere

aktiv an den im Eroffnungsverfahren zu

treffenden Entscheidungen, an der Vorbereitung und Durchfuhrung der Hauptverhandlung und an der Urteilsfindung sowie an den Entscheidungen zur Verwirklichung von Manahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit teilnehmen;

in den Betrieben und Wobetrieben, bei der Auswertung von Strafverfahren teilnehmen, die Ursachen und Bedingungen von Straftaten berwinden helfen und zur Beachtung der Gerichtskritik beitragen;

die kollektive Erziehung von Strafttigen und die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben unterstutzen;

den gesellschaftlichen Organen

Rechtspflege Hilfe bei der Beratung und Entscheidung von nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehen gewahren.

§ 53

Vertreter der Kollektive

(1) Vertreter der Kollektive wirken zur allseitigen Aufklarung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Personlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten im Interesse der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit am Strafverfahren mit. Sie festigen durch ihre Tatigkeit die Verbindung zwischen den Burgern und dem Gericht, dem Staatsanwalt und den Untersuchungsorganen, vermitteln wechselseitig die Erfahrungen und tragen zur Erziehung und Selbsterziehung des straffallig gewordenen Burgers und zur Verhutung weiterer Straftaten bei. Sie wirken an der Hauptverhandlung mit und haben dem Kollektiv ber deren Ergebnisse zu berichten.

(2) Als Vertreter der Kollektive konnen aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Beschuldigten oder des Angeklagten Vertreter von sozialistischen Brigaden, Arbeitsgemeinschaften, Hausgemeinschaften oder anderen Kollektiven am Strafverfahren mitwirken.

(3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die Vertreter der Kollektive bei der Losung ihrer Aufgaben zu unterstutzen und sie ber ihre Rechte zu belehren.

854

Gesellschaftliche Anklager
und gesellschaftliche Verteidiger

(1) Volksvertreter, Vertreter der Ausschusse der Nationalen Front, der Gewerkschaften, der ehrenamtlichen Organe der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, gesellschaftlicher Organisationen sowie der Kollektive der Werktatigen konnen von ihren Organen oder Kollektiven als gesellschaftliche Anklager oder gesellschaftliche Verteidiger straffallig und ihre Zulassung zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung kann bei Gericht beantragt werden.

(2) Gesellschaftliche Anklager und gesellschaftliche Verteidiger haben das Recht,